

Ergänzende Mitteilung der Verwaltung zu denen im Wirtschaftsausschuss am 09.06.2016 an die Verwaltung gerichteten Aufgabenerledigungen

Anlässlich der Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 09.06.2016 hat dieser die Verwaltungsvorlage 4113/2015/1 ohne Votum an den Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales (T. 20.06.2016) weitergeleitet und die Verwaltung aufgefordert:

1. eine deutlichere Tabelle der Termine des 2. Halbjahres vorzulegen, die den tatsächlichen Stand der Verwaltungsvorlage (berücksichtigte und unberücksichtigte Stadtteile) widerspiegelt (also erkennbar die gestrichenen Termine);
2. zu beantworten, warum die Verwaltung nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.11.2015 keine erneute Anhörung der Gewerkschaften, Kirchen u.a. vorgenommen hat, weil doch dadurch eine Rechtsänderung eingetreten ist und
3. zu erläutern, wie die Verwaltung die Anlässe, insbesondere die Besucherzahlen der eingereichten Anlässe, geprüft hat.

Die Verwaltung beantwortet die Fragen wie folgt:

- zu 1. Die vom Ausschuss gewünschte Verdeutlichung wird durch Beifügung der Anlage 11 vorgenommen. Hier sind die von der Verwaltung als ungeeignet qualifizierten Anlässe in Klammern gesetzt.
- zu 2. Eine erneute Anhörung der zu beteiligenden Institutionen nach § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW wurde von hier nicht für erforderlich gehalten.

Sinn und Zweck einer Anhörung ist es, einem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den für eine Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern, bevor eine Entscheidung getroffen wird. In diesem Sinne soll auch das verpflichtende Anhörungsverfahren im Rahmen des Entscheidungsverfahrens nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW der Gemeindevertretung dafür sorgen, dass die Interessen der Betroffenen und dabei namentlich derjenigen, in deren Rechte eingegriffen wird, gehört werden.

Eine erneute Anhörung ist daher sinnvoll und erforderlich, wenn sich die zugrunde liegenden Anlässe ändern oder zu erwarten steht, dass aufgrund einer anderweitigen Änderung der Sach- und Rechtslage eine geänderte Stellungnahme der anzuhörenden Institutionen, in deren Rechte eingegriffen wird, zu erwarten wäre. Alle Argumente waren durch die 1. Anhörung bekannt

- zu 3. Wie in der Verwaltungsvorlage angegeben, hat die Verwaltung bei ihrer Entscheidungsfindung auch auf die Auswertung der Berichterstattungen (Bild und Wort) der Kölner Printmedien und der Internetbeiträge zu den Veranstaltungen zurückgegriffen.
Vor dem Hintergrund der Eilbedürftigkeit blieb der Verwaltung hier keine andere Wahl. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil dazu angeführt, dass zur Abschätzung der jeweiligen Besucherströme beispielsweise auf Befragungen zurückgegriffen werden kann. Findet ein Markt zum Beispiel erstmals statt, wird die Prognose notwendig pauschaler ausfallen müssen. Insoweit könnten unter anderem Erfahrungswerte der Ladeninhaber zu den an Werktagen üblichen Besucherzahlen Anhaltspunkte geben.

Gemäß § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW dienen der Behörde unter Beachtung des § 3 b Verwaltungsverfahrensgesetz NRW Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

1. Auskünfte jeder Art einholen,
2. Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
3. Urkunden und Akten beiziehen,
4. den Augenschein nehmen.

Die Verwaltung wird zukünftig für die Vorbereitung einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen auch von den Veranstaltern einen Nachweis bzw. Prognose über den zu erwartenden Besucherstrom einfordern.